# Satzung über die Eignungsfeststellung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik an der Technischen Universität München

**Vom 13. Mai 2022**

In der Fassung der Änderungssatzung vom xx.xx.2023

**Vorläufige Fassung. Verbindlich ist nur die offiziell bekannt gemachte Version.**

Aufgrund von Art. 9 Satz 2 in Verbindung mit Art. 89 Abs. 4, Abs. 6 Satz 1Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG) und § 34 Satz 1 der Qualifikationsverordnung (QualV) (BayRS 2210-1-1-3-K/WK) erlässt die Technische Universität München folgende Satzung:

## § 1
## Zweck der Feststellung

(1) [1]Die Aufnahme des Bachelorstudienganges Wirtschaftsinformatik an der Technischen Universität München in das erste oder ein höheres Fachsemester setzt eine besondere Qualifikation voraus. [2]Der Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik verfügt über ein besonderes Studiengangsprofil, das in Anlage 1 beschrieben ist. [3]Deshalb ist über die in der Fachprüfungs- und Studienordnung (FPSO) in der gültigen Fassung aufgeführten Voraussetzungen hinaus der Eignungsnachweis nach Maßgabe der folgenden Regelungen zu erbringen.

(2) [1]Zweck des Verfahrens ist es festzustellen, ob neben der mit dem Erwerb der Hochschulreife nachgewiesenen Qualifikation die Eignung für die besonderen qualitativen Anforderungen des Bachelorstudienganges Wirtschaftsinformatik vorhanden ist. [2]Für diesen Studiengang müssen über die Hochschulzugangsberechtigung (HZB) hinaus folgende studiengangsspezifische Kompetenzen (Eignungsvoraussetzungen) erfüllt sein:

a) überdurchschnittliche mathematische Kompetenzen, insbesondere die Fähigkeit zum abstrakten, logischen und systemorientierten Denken und zur Formalisierung von Lösungsansätzen;

b) ausgeprägte Kompetenzen im Bereich Naturwissenschaften, Informatik oder Technik;

c) Kompetenzen im Bereich Betriebswirtschaft und Recht;

d) Fähigkeit, die in b) und c) genannten Kompetenzen zur Lösung interdisziplinärer Fragestellungen zu kombinieren;

e) aufgrund der Zweisprachigkeit des Studiengangs ein hohes Verständnis sowie klare und präzise Ausdrucksfähigkeit in deutscher und englischer Sprache.

## § 2
## Verfahren

(1) Das Verfahren zur Feststellung der Eignung wird halbjährlich einmal im Sommersemester für das nachfolgende Wintersemester und im Wintersemester, jedoch nur für Bewerbungen für höhere Fachsemester, für das nachfolgende Sommersemester durchgeführt.

(2) Die Anträge auf Zulassung zum Feststellungsverfahren für das jeweils nachfolgende Wintersemester sind im Online Bewerbungsverfahren bis zum 15. Juli und für das Sommersemester bis zum 15. Januar an die Technische Universität München zu stellen (Ausschlussfristen).

(3) Die Bewerbungen sind in deutscher Sprache, die Feststellung der Eignung ist in deutscher und englischer Sprache gehalten.

(4) Dem Antrag sind beizufügen:

1. tabellarischer Lebenslauf;
2. Dokumente, die gemäß § 7 Abs. 3 der Satzung der Technischen Universität München über die Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation (ImmatS) in der jeweils geltenden Fassung erforderlich sind;
3. Angaben zur HZB;
4. gegebenenfalls Nachweise über besondere studiengangdienliche außerschulische Qualifikationen bzw. Zusatzqualifikationen (z.B. Teilnahme an einem Forschungswettbewerb, studiengangspezifische Berufsausbildung oder andere studiengangspezifische berufliche Tätigkeiten, freiwillige studiengangrelevante Praktika).

## § 3
## Kommission zum Eignungsfeststellungsverfahren, Auswahlkommissionen

(1) [1]Das Eignungsfeststellungsverfahren wird von der Kommission zum Eignungsfeststellungsverfahren (Kommission) und bei der Bewerbung zum Sommersemester der Auswahlkommission oder den Auswahlkommissionen durchgeführt, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. [2]Der Kommission obliegt auch die Vorbereitung des Verfahrens, dessen Organisation und die Sicherstellung eines strukturierten und standardisierten Verfahrens zur Feststellung der Eignung im Rahmen dieser Satzung. [3]Der Auswahlkommission oder den Auswahlkommissionen obliegt bei der Bewerbung zum Sommersemester die Durchführung der zweiten Stufe des Verfahrens gemäß § 6. [4]Die formale Zulassungsprüfung gemäß § 4 sowie die Vergabe der Punkte in der ersten Stufe nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 erfolgt durch das TUM Center for Study and Teaching – Bewerbung und Immatrikulation.

(2) [1]Die Kommission besteht aus drei Mitgliedern. [2]Diese werden durch den Dekan oder die Dekanin im Benehmen mit dem Prodekan oder der Prodekanin Studium und Lehre aus dem Kreis der am Studiengang beteiligten prüfungsberechtigten Mitglieder der TUM School of Computation, Information and Technology bestellt. [3]Mindestens zwei der Kommissionsmitglieder müssen Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen im Sinne des BayHIG sein. [4]Die Fachschaft hat das Recht, einen studentischen Vertreter oder eine studentische Vertreterin zu benennen, der oder die in der Kommission beratend mitwirkt. [5]Für jedes Mitglied der Kommission wird je ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin bestellt. [6]Die Kommission wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und einen stellvertretenden Vorsitzenden oder eine stellvertretende Vorsitzende. [7]Für den

Geschäftsgang gilt der Paragraph über die Verfahrensbestimmungen der Grundordnung der TUM in der jeweils geltenden Fassung. [8]Die Amtszeit der Mitglieder beträgt ein Jahr. [9]Verlängerungen der Amtszeit und Wiederbestellungen sind möglich. [10]Unaufschiebbare Eilentscheidungen kann der oder die Vorsitzende anstelle der Kommission treffen; hiervon hat er oder sie der Kommission unverzüglich Kenntnis zu geben. [11]Die Kommission kann einzelne Entscheidungen, bei denen kein Bewertungsspielraum besteht, auf einzelne Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen der Kommission übertragen. [12]Das Studienbüro und das TUM Center for Study and Teaching – Bewerbung und Immatrikulation unterstützen die Kommission insbesondere bei der Punktevergabe nach § 5 Abs. 1 Nr. 3.

(3) [1]Eine Auswahlkommission besteht aus zwei Mitgliedern aus dem Kreis der nach Art. 85 Abs. 1 Satz 1 BayHIG in Verbindung mit der Hochschulprüferverordnung im Studiengang prüfungsberechtigten Mitglieder der TUM School of Computation, Information and Technology. [2]Die Mitglieder werden von der Kommission bestellt. [3]Mindestens ein Mitglied muss Hochschullehrer oder Hochschullehrerin im Sinne des BayHIG sein. [4]Die Amtszeit der Mitglieder beträgt ein Jahr, § 3 Abs. 2 Satz 9 gilt entsprechend. [5]Die Tätigkeit als Mitglied der Kommission kann neben der Tätigkeit als Mitglied der Auswahlkommission ausgeübt werden. [6]Für die Durchführung der zweiten Stufe nach § 6 bei der Bewerbung zum Sommersemester kann eine Auswahlkommission oder können mehrere Auswahlkommissionen eingesetzt werden. [7]Die Kommission kann dem Studienbüro insbesondere die Zusammenstellung der Auswahlkommissionen aus den von der Kommission bestellten Mitgliedern und die Zuordnung der Bewerber und Bewerberinnen übertragen. [8]Das Studienbüro kann die Auswahlkommission oder die Auswahlkommissionen bei der Durchführung der zweiten Stufe unterstützen.

## § 4
## Zulassungsvoraussetzung

[1]Die Zulassung zum Feststellungsverfahren setzt voraus, dass die in § 2 Abs. 4 genannten Dokumente form- und fristgerecht sowie vollständig bei der Technischen Universität München vorliegen. [2]Sollte dies nicht der Fall sein, erfolgt keine Zulassung zum Feststellungsverfahren.

## § 5
## Durchführung: Erste Stufe

(1) [1]Im Rahmen der ersten Stufe des Eignungsfeststellungsverfahrens wird anhand der Dokumente nach § 2 Abs. 4 beurteilt, ob die Bewerber oder Bewerberinnen die Eignung zum Studium gemäß § 1 besitzen. [2]Folgende Beurteilungskriterien gehen ein:

1. Durchschnittsnote der HZB;
2. fachspezifische Einzelnoten:
   [1]Als fachspezifische Einzelnoten werden die in der HZB aufgeführten Noten in den Fächern Mathematik (dreifach), Deutsch (einfach), Englisch (einfach), Wirtschaft und Recht (einfach) und die beste fortgeführte Naturwissenschaft einschließlich Informatik (zweifach) herangezogen, die in den letzten vier Halbjahren vor Erwerb der HZB erworben wurden, ggf. einschließlich in der HZB aufgeführter Abiturnoten in diesen Fächern. [2]Sind keine Halbjahresnoten ausgewiesen, werden die in der HZB ausgewiesenen Durchschnittsnoten entsprechend herangezogen. [3]Diese werden addiert und durch die (gewichtete) Anzahl der Einzelnoten geteilt, die Noten für die Facharbeit oder eine vergleichbare Leistung werden nicht berücksichtigt. [4]Wird für ein in Satz 1 genanntes Fach in der HZB keine Note ausgewiesen, so ist der Teiler um die entsprechende Anzahl zu verringern. [5]Liegen für die letzten vier Halbjahre keine Benotungen in den Fächern Mathematik, Deutsch, Englisch oder der besten fortgeführten Naturwissenschaft einschließlich Informatik vor oder sind in

diesen Fächern keine Durchschnittsnoten ausgewiesen, ist das Grundverständnis in diesen Bereichen in diesem Fall gemäß Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 und Satz 3 durch die Teilnahme an der zweiten Stufe nachzuweisen;

3. studiengangdienliche außerschulische Qualifikationen bzw. Zusatzqualifikationen:
   [1]Als studiengangdienliche außerschulische Qualifikationen bzw. Zusatzqualifikationen werden für jeden Studienbewerber und jede Studienbewerberin maximal eine einschlägige Berufsausbildung oder Lehre, ein mindestens zweimonatiges fachrelevantes Praktikum, die erfolgreiche Teilnahme am studium MINT (Orientierungssemester an der TUM) sowie eine erfolgreiche Teilnahme an den Wettbewerben „Jugend forscht“ oder „Mathematik-Olympiade“ (mindestens Auszeichnung auf Landesebene) berücksichtigt. [2]Die Qualifikationen müssen vom Bewerber oder von der Bewerberin belegbar sein und entsprechende Dokumente müssen gemäß § 2 Abs. 4 dem Antrag beigefügt werden. [3]Über die Anerkennung der angegebenen außerschulischen Qualifikationen bzw. Zusatzqualifikationen entscheidet die Kommission.

(2) Für die Berechnung gilt Folgendes:

1. [1]Die Durchschnittsnote der HZB wird in Punkte (HZB-Punkte) auf einer Skala von 0 bis 100 umgerechnet, wobei 0 das schlechtest denkbare und 100 das bestmögliche Ergebnis darstellt. [2]Die Skala ist so zu wählen, dass eine gerade noch bestandene HZB 40 Punkte ergibt (Umrechnungsformel siehe Anlage 2). [3]Wer geltend macht, aus in der eigenen Person liegenden, nicht selbst zu vertretenden Gründen daran gehindert gewesen zu sein, eine bessere Durchschnittsnote der HZB zu erreichen, wird auf Antrag mit der Durchschnittsnote am Verfahren beteiligt, die durch Schulgutachten nachgewiesen wird.
2. [1]Das Ergebnis der Berechnung der fachspezifischen Einzelnoten gemäß Abs. 1 Nr. 2 wird entsprechend Abs. 2 Nr. 1 in Punkte auf einer Skala von 0 bis 100 umgerechnet (Umrechnungsformel siehe Anlage 2). [2]Ist dieser Wert nicht ganzzahlig, so wird dieser auf die nächstgrößere Zahl aufgerundet.
3. [1]Jede von der Kommission anerkannte einschlägige außerschulische Qualifikation bzw. Zusatzqualifikation gemäß Abs. 1 Nr. 3 wird gemäß Anlage 2 Ziffer 4 bewertet. [2]Maximal kann der Bewerber oder die Bewerberin aus dem Bereich der außerschulischen Qualifikationen bzw. Zusatzqualifikationen 6 Punkte erreichen.
4. [1]Die Gesamtberechnung der ersten Stufe ergibt sich als Summe der mit 0,65 multiplizierten HZB-Punkte (siehe Nr. 1) und der mit 0,35 multiplizierten Punkte aus Nr. 2 sowie der Gesamtzahl der Zusatzpunkte aus Nr. 3. [2]Ist dieser Wert nicht ganzzahlig, so wird dieser auf die nächstgrößere ganze Zahl aufgerundet. [3]Die maximal erreichbare Punktzahl für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik in der ersten Stufe liegt bei 100 Punkten. [4]Ergebnisse über 100 Punkte sind aufgrund Nr. 3 zwar theoretisch möglich, werden jedoch für die Ergebnisermittlung gemäß Abs. 3 auf 100 Punkte – und somit bereits bestmögliche Eignung – begrenzt.
5. [1]Abweichend von Nr. 1 und Nr. 2 wird bei Absolventen und Absolventinnen der Meisterprüfung sowie der vom Staatsministerium der Meisterprüfung gleichgestellten beruflichen Fortbildungsprüfungen das Kriterium nach Nr. 1 durch das Kriterium des arithmetischen Mittels aus den Einzelnoten der jeweiligen Prüfungsteile und das Kriterium nach Nr. 2 durch das Kriterium der genannten fachspezifischen Einzelnoten in den Fächern Mathematik (dreifach), Deutsch (einfach), Englisch (einfach), Wirtschaft und Recht (einfach) und der besten Naturwissenschaft einschließlich Informatik (zweifach) in dieser Prüfung ersetzt. [2]Bei Absolventen und Absolventinnen von Fachschulen und Fachakademien werden abweichend von Nr. 1 und Nr. 2 das Kriterium nach Nr. 1 durch das Kriterium der Prüfungsgesamtnote oder, sofern keine Prüfungsgesamtnote ausgewiesen ist, durch das Kriterium des arithmetischen Mittels aus den Einzelnoten der Fächer (ausgenommen Wahlfächer) des Abschlusszeugnisses und das Kriterium nach

Nr. 2 durch das Kriterium der fachspezifischen Einzelnoten in den Fächern Mathematik (dreifach), Deutsch (einfach), Englisch (einfach), Wirtschaft und Recht (einfach) und bester Naturwissenschaft einschließlich Informatik (zweifach) im Abschlusszeugnis ersetzt. [3]Wird für ein genanntes Fach keine Note ausgewiesen, so ist der Teiler um die entsprechende Anzahl zu verringern. [4]Ist keine Note in mindestens einem der Fächer Mathematik, Deutsch, Englisch oder der besten Naturwissenschaft einschließlich Informatik ausgewiesen, ist das Grundverständnis in diesen Bereichen in diesem Fall gemäß Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 und Satz 3 durch die Teilnahme an der zweiten Stufe nachzuweisen.

(3) Ergebnis der ersten Stufe der Eignungsfeststellung:

1. [1]Wer in der ersten Stufe 84 Punkte und mehr erreicht, hat das Eignungsfeststellungsverfahren bestanden. [2]Dies gilt nicht, wenn die fortgeführten fachspezifischen Einzelnoten in mindestens einem der Fächer Mathematik, Deutsch, Englisch oder der besten fortgeführten Naturwissenschaft einschließlich Informatik in der HZB nicht ausgewiesen wurden. [3]Auch bei Erreichen der Punktzahl ist die fachspezifische Eignung durch Ablegen der zweiten Stufe des Verfahrens nachzuweisen.
2. [1]Liegt der nach Abs. 2 gebildete Punktwert bei 72 oder weniger Punkten, gelten Bewerber oder Bewerberinnen als nicht geeignet. [2]Dies gilt auch, wenn bei den Bewerbern oder Bewerberinnen fachspezifische Einzelnoten fehlen.

(4) [1]Die übrigen Bewerber und Bewerberinnen kommen in die zweite Stufe des Eignungsfeststellungsverfahrens. [2]Im Rahmen der zweiten Stufe des Eignungsfeststellungsverfahrens wird zu einem Test (Leistungserhebung in schriftlicher und anonymisierter Form) mit der Aufforderung zur Anmeldung zur Teilnahme eingeladen. [3]Der Termin für den Test wird mindestens eine Woche vorher durch die Kommission bekannt gegeben.

(5) [1]Abweichend von Abs. 1 bis 3 werden Bewerber und Bewerberinnen, die im gleichen oder einem verwandten Studiengang immatrikuliert waren und nach Abs. 3 Nr. 1 zuzulassen wären, nur dann in der ersten Stufe zugelassen, wenn sie bisher pro Fachsemester mindestens 15 Credits erworben haben. [2]Anderenfalls nehmen diese Bewerber und Bewerberinnen an der zweiten Stufe des Eignungsfeststellungsverfahrens teil.

(6) Bewerber und Bewerberinnen, die gemäß Abs. 3 Nr. 2 abzulehnen wären, nehmen ausnahmsweise an der zweiten Stufe des Eignungsfeststellungsverfahrens teil, sofern sie eine abgeschlossene dreijährige, studienrelevante Berufsausbildung nachweisen können.

(7) [1]Bewerber und Bewerberinnen, die gemäß Abs. 3 Nr. 2 abzulehnen wären, nehmen ausnahmsweise an der zweiten Stufe des Eignungsfeststellungsverfahrens teil, wenn sie einen Härtefallantrag stellen. [2]Dem Antrag sind sämtliche Dokumente beizufügen. [3]Der Bewerber oder die Bewerberin muss nachweisen, dass in seiner oder ihrer Person so schwerwiegende gesundheitliche, soziale oder familiäre Gründe vorliegen, dass es bei Anlegung besonders strenger Maßstäbe nicht verhältnismäßig ist, wenn der Bewerber oder die Bewerberin in der ersten Stufe bereits abgelehnt wird.

## § 6
## Durchführung: Zweite Stufe

(1) Im Rahmen der zweiten Stufe des Eignungsfeststellungsverfahrens werden die Durchschnittsnote der HZB und das Ergebnis des Tests bewertet, wobei die Durchschnittsnote der HZB mindestens gleichrangig zu berücksichtigen ist.

(2) [1]Das Zeitfenster für den durchzuführenden Test muss vor Ablauf der Bewerbungsfrist festgelegt sein. [2]Der festgesetzte Termin ist durch Anmeldung zu bestätigen und einzuhalten. [3]Wer aus von ihm oder ihr nicht zu vertretenden Gründen an der Teilnahme am Test verhindert ist, kann auf begründeten Antrag an dem festzusetzenden Nachtermin teilnehmen; dieser findet bis spätestens zwei Wochen vor Vorlesungsbeginn statt.

(3) [1]Die Leistungserhebung in schriftlicher Form dauert 90 Minuten und umfasst ca. 20-30 Fragen. [2]Die Aufgaben werden auf Deutsch und ca. 10 Prozent auf Englisch gestellt. [3]Der Test soll zeigen, ob der Bewerber oder die Bewerberin erwarten lässt, das Ziel des Studiengangs auf wissenschaftlicher Grundlage selbstständig und verantwortungsbewusst zu erreichen und ob er oder sie über den dafür erforderlichen naturwissenschaftlichen, mathematischen und technischen Wissensstand sowie die erforderlichen Sprachkenntnisse verfügt.

[4]Dazu ist erforderlich, dass der Bewerber oder die Bewerberin

a) über überdurchschnittliche mathematische Kompetenzen (Schulmathematik inklusive Kombinatorik) verfügt,

b) die Fähigkeit zum abstrakten, logischen und systemorientierten Denken und zur Formalisierung von Lösungsansätzen besitzt:
Der Bewerber oder die Bewerberin weist anhand der ausgewählten Antworten nach, dass er oder sie aufgrund seiner oder ihrer alltäglichen oder schulischen Erfahrungen Probleme analysieren und daraus korrekte Schlussfolgerungen ziehen und geeignete Lösungsansätze identifizieren kann.

c) die Fähigkeit besitzt, Lösungen zu interdisziplinären Fragestellungen aus den Bereichen Naturwissenschaft, Informatik und Technik einerseits und den Bereichen Wirtschaft und Recht andererseits zu finden:
Der Bewerber oder die Bewerberin weist anhand der ausgewählten Antworten nach, dass er oder sie seine oder ihre Kenntnisse aus den genannten, methodisch grundunterschiedlichen Fächern bei der Findung von Lösungen zu interdisziplinären Fragestellungen aus seiner oder ihrer Erfahrungswelt kombinieren kann.

[5]In dem Test müssen die Bewerber oder Bewerberinnen zeigen, dass sie für den Studiengang geeignet sind. [6]Zur Lösung der Aufgaben werden keine Vorkenntnisse verlangt, die erst im Studium vermittelt werden. [7]Die Auswahl der Fragen erfolgt durch zwei Kommissionsmitglieder, mindestens ein Kommissionsmitglied muss Hochschullehrer oder Hochschullehrerin im Sinne des BayHIG sein. [8]Der Test erfordert das Auswählen aus vorgegebenen Mehrfachantworten, von denen jeweils nur eine korrekt ist. [9]Je korrekt gewählter Antwort wird die in der Prüfung für die jeweilige Frage genannte Anzahl an Punkten vergeben. [10]Die bei der Leistungserhebung maximal erreichbare Punktzahl beträgt 100. [11]Die Kompetenzbereiche a), b) und c) sollen in den Fragen mit folgender Gewichtung abgebildet werden:

a) 70 Prozent

b) 20 Prozent

c) 10 Prozent

(4) [1]Die Kommission ist in begründeten Ausnahmefällen befugt, den Test als Online-Eignungstest durchzuführen. [2]Den Wechsel der Prüfungsform gibt die Kommission spätestens 14 Tage vor Beginn der Bewerbungsphase bekannt. [3]Bei einem nachträglich zwingend notwendig werdenden Wechsel der Prüfungsform auf einen Online-Test ist dieser bis spätestens 14 Tage vor dem in Abs. 2 Satz 2 genannten Zeitpunkt bekannt zu geben.

(5) [1]Für die Bewerbung zum Sommersemester wird anstelle eines Tests ein Auswahlgespräch durchgeführt. [2]Das Auswahlgespräch ist nicht öffentlich. [3]Es wird als Einzelgespräch von einer Auswahlkommission durchgeführt. [4]Mit Einverständnis des Bewerbers oder der Bewerberin kann ein Mitglied der Gruppe der Studierenden in der Zuhörerschaft zugelassen werden. [5]Die

Dauer des Gesprächs beträgt mindestens 20 Minuten und soll 25 Minuten nicht überschreiten. [6]Für den Inhalt des Gesprächs sowie die Gewichtung gelten § 6 Abs. 3 Sätze 3 bis 6 sowie § 6 Abs. 3 Satz 11 entsprechend. [7]§ 6 Abs. 2 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. [8]Bei begründetem und durch die Kommission bewilligtem Antrag ist ein Eignungsgespräch per Videokonferenz möglich. [9]Ist die Bild- oder Tonübertragung gestört, kann das Gespräch nach Behebung der Störung fortgesetzt werden oder es kann ein Nachtermin anberaumt werden. [10]Im Falle einer wiederholten Störung kann das Eignungsgespräch abweichend von Satz 8 als Präsenztermin anberaumt werden. [11]Die Sätze 9 und 10 gelten nicht, wenn dem Bewerber oder der Bewerberin nachgewiesen werden kann, dass er oder sie die Störung zu verantworten hat. [12]In diesem Fall wird das Eignungsgespräch bewertet. [13]Auf Grundlage der in Satz 6 geregelten Gewichtung bewertet jedes teilnehmende Auswahlkommissionsmitglied das Auswahlgespräch auf einer Skala von 0 (ungenügend) bis 100 (sehr gut). [14]Die Gesamtbewertung des Auswahlgesprächs ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen durch die Auswahlkommissionsmitglieder, ggf. auf die nächstgrößere ganze Zahl aufgerundet.

(6) [1]Die Gesamtberechnung der zweiten Stufe ergibt sich als Summe der mit 0,5 multiplizierten HZB-Punkte (s. § 5 Abs. 2 Nr. 1) und der mit 0,5 multiplizierten Punkte des Tests bzw. Auswahlgesprächs. [2]Ist dieser Wert nicht ganzzahlig, so wird dieser zugunsten des Bewerbers oder der Bewerberin auf die nächstgrößere Zahl aufgerundet.

(7) Liegt das nach Abs. 6 gebildete Gesamtergebnis bei 70 oder höher, ist die Eignung auf Grund des Ergebnisses der zweiten Stufe des Eignungsfeststellungsverfahrens festgestellt.

(8) Bewerber oder Bewerberinnen mit einem Gesamtergebnis von 69 oder weniger Punkten sind für den Studiengang ungeeignet.

## § 7
## Bescheide

[1]Das Ergebnis des Eignungsfeststellungsverfahrens wird anhand der erreichten Punktzahl festgestellt und durch einen Bescheid bekannt gegeben. [2]Besteht bei der Beurteilung der einzelnen Kriterien sowie bei der Feststellung der Gesamtergebnisse der Ersten und Zweiten Stufe kein Bewertungsspielraum, ist eine Beschlussfassung der Kommission entbehrlich. [3]Ablehnungsbescheide sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## § 8
## Dokumentation

[1]Der Ablauf des Eignungsfeststellungsverfahrens ist zu dokumentieren, insbesondere muss das Ergebnis des Tests oder des Auswahlgesprächs sowie das Gesamtergebnis ersichtlich sein. [2]Über den Test ist ein Protokoll anzufertigen, aus dem der äußere Ablauf ersichtlich ist (Tag, Ort, Beginn und Ende des Tests, die Namen der anwesenden Personen und die Namen der Bewerber und Bewerberinnen sowie eventuelle besondere Vorkommnisse). [3]Für das Auswahlgespräch ist ein Protokoll anzufertigen, in dem Tag, Dauer und Ort der Feststellung, die Namen der Auswahlkommissionsmitglieder, die Namen der Bewerber oder Bewerberinnen sowie stichpunktartig die wesentlichen Themen des Gesprächs dargestellt sind.

## § 9
## Wiederholung

[1]Wer den Nachweis der Eignung für den angestrebten Studiengang nicht erbracht hat, kann sich einmal erneut zum Eignungsfeststellungsverfahren anmelden. [2]Eine weitere Wiederholung ist nicht möglich. [3]In begründeten Ausnahmefällen (schriftlicher Nachweis über z.B. Krankheit) ist eine Anmeldung zu einem weiteren Termin möglich.

## § 10
## In-Kraft-Treten

[1]Diese Satzung tritt am 15. Mai 2022 in Kraft. [2]Sie gilt erstmals für das Eignungsfeststellungsverfahren für das Wintersemester 2022/2023. [3]Gleichzeitig tritt die Satzung vom 14. Mai 2018 in der Fassung der Nr. 12 der SÄS zur Anzahl der prüfenden Kommissionsmitglieder vom 30. Juli 2020 außer Kraft.

## Anlage 1

### Studiengangsprofil Bachelor Wirtschaftsinformatik an der TU München

Gegenstand der Wirtschaftsinformatik sind Informations- und Kommunikationssysteme (IKS) in Wirtschaft und Verwaltung, die zunehmend auch in die privaten Haushalte hineinwirken; sie werden kurz als Informationssysteme (IS) bezeichnet. IS sind sozio-technische Systeme, d.h., die Aufgaben werden von personellen und maschinellen Aufgabenträgern kooperativ durchgeführt. Von IS zu unterscheiden sind betriebliche Anwendungssysteme (AS). Anwendungssysteme sind automatisierte Teilsysteme von IS. Im weiteren Sinne umfassen sie die zugehörige Hardware, Systemsoftware, Kommunikationseinrichtungen und Anwendungssoftware. Im engeren Sinne wird mit dem Begriff die Anwendungssoftware bezeichnet.

Aufgabe der Wirtschaftsinformatik ist die Entwicklung und Anwendung von Theorien, Konzepten, Modellen, Methoden und Werkzeugen für die Analyse, Gestaltung und Nutzung von Informationssystemen. Dabei greift die Wirtschaftsinformatik auch auf Ansätze der Betriebswirtschaftslehre (und gelegentlich der Volkswirtschaftslehre) sowie der Informatik zurück, die sie erweitert, integriert und um eigene spezifische Ansätze ergänzt. Die gesellschaftlichen Wirkungen der Informations- und Kommunikationstechnologie werden ebenfalls thematisiert.
Aus der Sicht betrieblicher Systeme arbeitet die Wirtschaftsinformatik querschnittsbezogen, aus der Sicht der Wissenschaftsgebiete interdisziplinär. Gerade die Wirtschaftsinformatik kann einen Beitrag dazu leisten, das Denken in integrierten Systemen zu schulen.

Wichtige Voraussetzung für das Hochschulstudium der Wirtschaftsinformatik an der Technischen Universität München sind daher neben überdurchschnittlichen mathematischen Kompetenzen insbesondere die Fähigkeit zum abstrakten, logischen und systemorientierten Denken und zur Formalisierung von Lösungsansätzen, auch weitreichende Kompetenzen in den methodisch grundunterschiedlichen Bereichen Naturwissenschaften, Informatik oder Technik auf der einen und Betriebswirtschaft und Recht auf der anderen Seite. Die interdisziplinären Fragestellungen in der Wirtschaftsinformatik erfordern insbesondere gute analytische und konstruktive Fähigkeiten in der Kombination der Kompetenzen der beiden oben genannten Bereiche im Hinblick auf die Entwicklung von ganzheitlichen, integrativen Lösungen.

Die Berufstätigkeit in der Wirtschaftsinformatik bringt es mit sich, dass an bestimmte Schlüsselqualifikationen (z.B. Arbeiten in interdisziplinären und ggf. verteilten Projektteams, auch länder-/ kontinentübergreifend; Präsentation und Diskussion von Arbeitsergebnissen, auch in Fremdsprachen; Erstellung von Dokumentationen) hohe Anforderungen zu stellen sind. Lehrveranstaltungen, in denen einschlägige Fähigkeiten dazu vermittelt und geübt werden, haben daher einen hohen Stellenwert. Hierzu zählen an der Technischen Universität München beispielsweise das „Projekt Systementwicklung“ und die Seminare. Die Wahrnehmung der gestalterischen Aufgaben bei der Entwicklung von Informationssystemen setzt das Verständnis der Wirkungsmechanismen von Softwaresystemen voraus; dementsprechend ist es unabdingbar, dass Studierende auch selbst Programme entwickeln.

Die Zweisprachigkeit des Studiengangs setzt bei den Studierenden ein hohes Verständnis sowie klare und präzise Argumentationsfähigkeit in deutscher und englischer Sprache voraus.
Ein Bachelorstudium Wirtschaftsinformatik an der Technischen Universität München soll die Studierenden mit der wissenschaftlichen Durchdringung ihres Fachgebiets vertraut machen. Demgemäß werden mit dem Wirtschaftsinformatik-Studium die Ansätze vermittelt, die Absolventinnen und Absolventen in die Lage versetzen, IS in Organisationen und organisationsübergreifend zu analysieren, zu gestalten, zu implementieren und zu nutzen. Als zukünftige Entscheidungsträger und Akteure sollen sie befähigt werden, die Nutzenpotenziale der zielgerichteten Informationsversorgung insbesondere zur inner- und zwischenbetrieblichen Gestaltung von Informations-, Güter- und Geldflüssen zu verstehen und durch geeigneten Einsatz von IS zu realisieren.

Das wissenschaftliche Studium der Wirtschaftsinformatik an der Technischen Universität München ist konzeptionell-methodisch fundiert und gleichzeitig berufs- und arbeitsmarktorientiert. Das Erwerben von Problemlösungskompetenz ist ein wichtiges Teilziel der Ausbildung. Konkrete Produkte und Fallstudien werden herangezogen, um Problemlösungsansätze zu verdeutlichen bzw. umzusetzen. Die Wirtschaftsinformatik-Ausbildung trägt der Tatsache Rechnung, dass die Informationsverarbeitung die Strategien, Strukturen, Funktionen und Prozesse von Unternehmen und Unternehmensverbünden stark beeinflusst oder überhaupt erst ermöglicht.

## Anlage 2

### Umrechnungsformeln

Die Umrechnung verschiedener Notenskalen in Punkte auf einer Skala von 0 bis 100 erfolgt nach den Vorschriften 1. bis 3. 100 Punkte entsprechen der bestmöglichen Bewertung und 40 Punkte einer gerade noch mit bestanden bewerteten Leistung im jeweiligen Ausgangsnotensystem.

1. **Deutsches Notensystem**
   mit 1 als bester und 6 als schlechtester Note

   **Punkte = 120 - 20 * Note.**

   Die Noten 1, 2, ..., 5 und 6 entsprechen folglich 100, 80, ..., 20 und 0 Punkten. Note 4 entspricht 40 Punkten.
   Da HZB-Noten in deutschen Zeugnissen bis auf eine Nachkommastelle angegeben werden, ist bei Anwendung der Formel von Nr. 1 keine Rundung auf ganze Zahlen erforderlich.

2. **Deutsches Punktesystem (z.B. Kollegstufe)**
   mit 15 als bestem und 0 als schlechtestem Punktwert.

   **Punkte = 10 + 6 * Punktwert**.

3. **Beliebiges numerisches Notensystem**
   mit Note N, wobei $N_{opt}$ die beste Bewertung darstellt und die Note $N_{best}$ gerade noch zum Bestehen genügt.

   $$\textbf{Punkte} = 100 - 60 * (N_{opt} - N) / (N_{opt} - N_{best}).$$

   Ist die nach der angegebenen Formel berechnete Punktzahl nicht ganzzahlig, so wird sie auf die nächstgrößere ganze Zahl aufgerundet.

   Bsp.: Im bulgarischen Notensystem gilt: $N_{opt} = 6$, $N_{best} = 3$ und 1 ist die schlechtest denkbare Note. Die angegebene Formel vereinfacht sich zu: Punkte = 100 - 20 * (6 - N).

4. **Zusatzpunkte für studiengangdienliche außerschulische Qualifikationen bzw. Zusatzqualifikationen**
   Für die in der Übersicht dargestellten außerschulischen Qualifikationen und Zusatzqualifikationen werden Punkte vergeben, welche addiert werden können. Insgesamt können maximal 6 Punkte in die Berechnung einbezogen werden. Über die Anerkennung der angegebenen Qualifikationen entscheidet die Kommission.

| **Art der Qualifikation** | **Dauer** | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| | **Vollzeit (35 Std/Woche oder mehr)** | | | **Teilzeit** | |
| | 2-5 Monate | 6-12 Monate | > 1 Jahr | > 1 Jahr | > 3 Jahre |
| Ausbildung | 0 | 3 | 6 | 3 | 6 |
| Praktikum | 1 | 2 | 3 | 2 | 3 |
| Studium MINT an der TUM | 2 | | | | |
| Wettbewerb gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 Satz 1 | 2 | | | | |

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Technischen Universität München vom 11. Mai 2022 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Technischen Universität München vom 13. Mai 2022.

München, 13. Mai 2022

Technische Universität München

Thomas F. Hofmann
Präsident

Diese Satzung wurde am 13. Mai 2022 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 13. Mai 2022 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 13. Mai 2022.